

Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus, Szenische Künste

§1 Präambel

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Praktikumsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus und Szenische Künste beschlossen.

§ 2 Einführung

(1) Diese Ordnung regelt den Verlauf der studienrelevanten Praktika in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen der Studiengänge Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Szenische Künste und kreatives Schreiben und Kulturjournalismus.

(2) Die Praktika sind Kernstück der im engeren Sinne berufsqualifizierenden Ausbildung in den Studiengängen Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus sowie Szenische Künste. In den Praktika lernen die Studierenden kulturelle Berufsfelder kennen und knüpfen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern. Diese Netzwerkarbeit ist für den späteren Einstieg ins Berufsleben von großer Bedeutung.

(3) Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf berufspraktische Tätigkeiten zu übertragen und erleben dabei konkrete Arbeitsabläufe.

(4) Die/ der Praktikumsbeauftragte und die Tutorin/ der Tutor sorgen gemeinsam mit den Studierenden für die Integration des Praktikums in das Studium und die Evaluierung.

(5) Im Interesse eines für die Praktikumsinstitution und für die Studierenden gleichermaßen nützlichen Praktikumsverlaufs sollte das Praktikum die folgenden Ausbildungsbestandteile enthalten:

- Einführung in die kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Ziele sowie Aufgabenstellungen der Institution,
- Überblick über die Organisation, Verwaltungsabläufe, rechts- und verwaltungstechnischen Probleme der Institution,
- Anleitung zur Lösung von künstlerischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Problemen der Institution,
- Eigenständige Durchführung einzelner klar umrissener Aufgaben durch den Praktikanten.

§ 3 Praktikumsanzahl und Dauer

(1) Im Verlaufe des sechssemestrigen Studiums sind insgesamt 12 Wochen Praktikum zu absolvieren, die sich wie folgt aufteilen: entweder es werden 2 Praktika von je 6 Wochen Länge in zwei unterschiedlichen Praktikumsinstitutionen oder ein Praktikum von 12 Wochen Länge in einer Institution absolviert. Ein Praktikumsbericht über die gesamten 12 Praktikumswochen schließt in beiden Fällen das Praktikumsmodul ab.

(2) Zeitpunkt und Dauer der Praktika sind flexibel und bestimmen sich nach den Zeitplänen der jeweiligen Institution, liegen in der Regel jedoch außerhalb der Vorlesungszeit.

(3) Die Möglichkeit der praktikumsbedingten Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Beginns des Praktikums geltenden Immatrikulationsordnung.

(4) Die Gesamtpraktikumszeit innerhalb einer Institution kann auch in mehrere Phasen aufgesplittet werden, sofern das für das Praktikum sinnvoll ist. Ebenso ist ein sechswöchiges Praktikum vorlesungsbegleitend möglich, die Praktikumszeit muss aber auch in diesem Fall insgesamt mindestens einer sechswöchigen ganztägigen Beschäftigung entsprechen.

(5) Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und werden in der Prüfungsordnung als Bestandteile für die Bachelor-Prüfung verlangt.

§ 4

Anerkennung von Praktika

(1) In den oben genannten Studiengängen sollen grundlegende ästhetische, wissenschaftliche und kulturorganisatorische sowie kulturpolitische Fertigkeiten vermittelt werden, die in einer Vielzahl von kulturvermittelnden Berufen anwendbar sind. Entsprechend breit ist auch die Palette der möglichen Praktikumsinstitutionen. Praktika oder Hospitationen sind z.B. in folgenden Kulturbetrieben möglich:

- Museen, Galerien, Kunstvereine
- Theater
- Orchester
- Zeitungen, Verlage, Online-Redaktionen
- Funk- und Fernsehanstalten
- Filmproduktions- und -distributionsfirmen
- Musikproduktionsfirmen
- Festivals
- Agenturen
- Musikschulen
- Jugendkunstschulen
- Soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kulturvereine
- Kulturverbände
- Kulturverwaltung
- Stätten der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen des internationalen Kulturaustausches

(2) Wenn zwei sechswöchige Praktika absolviert werden, ist nur ein Praktikum innerhalb der Stadt und des Landkreises Hildesheim möglich. Es wird empfohlen die beiden Praktika in unterschiedlichen Institutionen und Berufsfeldern anzusiedeln.

(3) Ein zwölfwöchiges Praktikum darf nicht innerhalb der Stadt und des Landkreises Hildesheim absolviert werden.

(4) Tätigkeiten in Lehre und Forschung, sofern sie im Rahmen eines wissenschaftlichen Hilfskraft-Vertrages ausgeübt wurden, können in begründeten Fällen anerkannt werden. Dabei muss eine eigenständige inhaltlich anspruchsvolle Arbeitsaufgabe vorliegen.

(5) Ein Auslandspraktikum wird empfohlen.

Insbesondere sollten die Kooperationsvereinbarung der Universität Hildesheim mit Praktikumsinstitutionen genutzt werden. Beispielsweise stellt das Goethe-Institut, die Mittlerorganisation für Auswärtige Kulturpolitik, Praktikumsplätze zur Verfügung.

(6) Vor dem Studium geleistete berufspraktische Tätigkeiten können in Ausnahmefällen als ein sechswöchiges Praktikum anerkannt werden, wenn sie:

- in einem einschlägigen Kulturbetrieb der oben aufgezählten kulturellen Berufsfelder absolviert wurden,
- mindestens in einer halbjährigen, regelmäßigen Beschäftigung mit nachweisbarem Erfolg (belegt durch ein Zeugnis) ausgeübt wurden,
- nicht länger als ein Dreivierteljahr vor Aufnahme des Studiums zurückliegen,
- durch einen formlosen Antrag auf Anerkennung des Praktikums, der kurz den Zusammenhang zum Studium darlegt, sowie das Praktikumszeugnis bei der/ dem Praktikumsbeauftragten angezeigt werden
- und der Antrag vor dem 15. Dezember des ersten Studienjahres eingereicht wird

(7) Anerkannt werden Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen sozialen Jahres Kultur, nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes oder Sozialen Jahres. Es wird als ein sechswöchiges Praktikum anerkannt.

(8) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt als Anerkennung der Studienleistung. Unabhängig von der Anerkennung ist auch über dieses Praktikum nach Abschluss der 12 Wochen Praktikum ein Bericht abzugeben.

(9) Über die Anerkennung von Praktika entscheidet grundsätzlich die/ der Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfällen entscheidet der Akademische Prüfungsausschuss der Studiengänge Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus sowie Szenische Künste.

§ 5

Anmeldung und Wertung des Praktikums

(1) Jedes Praktikum muss von einer Tutorin/ einem Tutor, die/ der im Studienbereich I, II oder III Lehrveranstaltungen durchführt, sowie von einer Mentorin/ einem Mentor, welche/r der jeweiligen Praktikumsinstitution angehört, betreut werden.

(2) Nur spätestens eine Woche vor Beginn bei der Praktikumsbeauftragten angemeldete Praktika können anerkannt werden. Die/ der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für alle das Praktikum betreffenden Organisationsfragen und ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.

(3) Im Anschluss an die 12 Wochen oder am Ende des zweiten sechswöchigen Praktikums ist innerhalb von 8 Wochen eine schriftliche wissenschaftliche Praktikumsreflexion bei der / dem Praktikumsbeauftragten abzugeben, der mit der/ dem Tutor/ in ausführlich besprochen wird. Die Abgabefrist von acht Wochen ist unbedingt einzuhalten, andernfalls kann das Praktikum nicht anerkannt werden.

(4) Die Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt durch den Tutor und den/ die Praktikumsbeauftragte(n). Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(5) Das Praktikumsmodul ist vollständig absolviert, wenn die Veranstaltung „Einführung in das Praktikum“ und die 12 Wochen Praktikum abgeleistet wurden und ein Praktikumsbericht über die gesamten 12 Praktikumswochen als Modulabschluss eingereicht und benotet wurde.

(6) In allen Zweifelsfällen, die von der/ dem Praktikumsbeauftragten nicht geklärt werden können, entscheiden die Akademischen Prüfungsausschüsse des Fachbereiches II.

§ 6

Ablauf des Praktikums

(1) Einführungsveranstaltung

Jedes Studienjahr findet die einmalige zweistündige Veranstaltung „Einführung in das Praktikum“ statt. Diese Veranstaltung ist Teil der Studienleistung im Praktikumsmodul und wird nach der Teilnahme von der/ dem Praktikumsbeauftragten auf dem Studiennachweisformular unterzeichnet.

(2) Praktikumssuche

Die/ der Studierende sucht sich eine Institution im Bereich der Kulturvermittlung oder -produktion, die bereit und in der Lage ist, Praktikanten aufzunehmen und zu betreuen. Adressen befinden sich im Praktikumsordner, der in der Bibliothek im Regal der Semesterapparate steht. Aktuelle Praktikumsangebote von Institutionen sind online abrufbar und hängen am schwarzen Brett vor dem Praktikumsbüro aus. Es steht den Studierenden frei, sich über diese Angebote hinaus einen eigenen Praktikumsplatz zu suchen.

Nach der erfolgreichen Bewerbung um das gewünschte Praktikum sind Zeitpunkt und Verlauf des Praktikums mit der Institution zu vereinbaren.

(3) Praktikumsanmeldung

Die/ der Studierende fragt einen Tutor/ eine Tutorin, ob sie oder er bereit ist das Praktikum zu betreuen, den Bericht im Anschluss an das Praktikum/ die Praktika zu begutachten und bei Bedarf im Vorfeld und während des Praktikums mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Tutorin/ der Tutor gibt seine Zustimmung durch Unterschrift auf dem **Anmeldeformular**. Es werden nur Praktika anerkannt, die eine Woche vor Antritt bei der Praktikumsbeauftragten angemeldet wurden. Die Formulare bei der/ dem Praktikumsbeauftragten erhältlich und können von der Webseite des Fachbereiches II herunter geladen werden.

Das Anmeldeformular ist unter Angabe von Name, Adresse, Telefon, e-Mailadresse der/ des Studierenden sowie Adresse und Mentor/ Mentorin der Praktikumsinstitution und Zeitraum des Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Sollte das avisierte Praktikum nicht den Richtlinien entsprechen, wird die/ der Studierende umgehend von der/ dem Praktikumsbeauftragten darauf aufmerksam gemacht.

(3) Praktikumsbericht und Praktikumsschein

1. Am Ende des sechs- bzw. zwölfwöchigen Praktikums lässt sich die/ der Studierende eine Bestätigung/ ein Zeugnis durch die Praktikumsinstitution ausstellen.
2. Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der 12 Wochen Praktikum muss die/ der Studierende den Praktikumsbericht fertig gestellt und zusammen mit der **Bestätigung/ dem Zeugnis** der Institution, dem ausgefüllten **Studiennachweisformular Praktikum** sowie der **Kurzbeurteilung** bei der/ dem **Praktikumsbeauftragten** abgeben haben.
3. Der Bericht wird von der/ dem Praktikumsbeauftragten nach Durchsicht unterschrieben und an die/ den angegebenen Tutor/in im Hause weitergereicht. Die Tutorin/ der Tutor bespricht den Bericht mit dem Studierenden ausführlich und unterschreibt bei positivem Ergebnis das Studiennachweisformular.

§ 7

Richtlinien für den Praktikumsbericht

(1) Formalia

1. Der Praktikumsbericht muss **gebunden** sein.
2. Wichtig ist das **Deckblatt**. Dort müssen Name, Anschrift und **e-Mail** vermerkt sein, sowie der Name und die Anschrift der Praktikumsinstitution. Des Weiteren müssen der **Tutor** und der **Praktikumszeitraum** angegeben werden.

3. Der Bericht ist mit **Seitenzahlen** und einem **Inhaltsverzeichnis** zu versehen.
4. Er umfasst **3000 Wörter**, eine **Kopie des Praktikumszeugnisses**, das **Studiennachweisformular Praktikum** sowie die **Kurzbeurteilung**. Wenn das Zeugnis noch nicht vorliegt, kann der Bericht mit dem Vermerk „Zeugnis wird nachgereicht“ abgegeben werden. Das Zeugnis (Kopie) ist so schnell wie möglich nachzureichen, damit der Bericht an den Tutor weitergeleitet werden kann. Anlagen dazu wie Prospekte, Fotos, Arbeitsmaterialien sind sinnvoll, wenn im Text auf sie eingegangen wird.
5. Der Bericht muss bis **spätestens 8 Wochen nach Ende des Praktikums** bei der Praktikumsbeauftragten eingereicht werden. Der Bericht geht **zuerst an die Praktikumsbeauftragte**, die ihn dann an den Tutor weiterreicht. Dieser bespricht den Bericht mit Ihnen.
6. Wenn Informationen aus Literatur oder Internet verwendet werden, dies bitte in **Fußnoten** kenntlich machen.
7. Der Bericht muss **mit Datum** versehen und **unterschrieben** sein.

(2) Thematische Schwerpunkte des Berichtes

Praktikumsberichte sind eine Form schriftlicher Arbeit, die wie andere wissenschaftliche Arbeiten auf Erkenntnis ausgerichtet sind. Sie sind daher ebenso sorgfältig und systematisch anzulegen. Beschreibungen der Tätigkeiten und der Einrichtung sind nur insofern sinnvoll, als sie für den reflektorischen und analytischen Teil nötig sind. Die Anfertigung des Berichtes dient dazu, interdisziplinäre Zusammenhänge z.B. ästhetischer und kulturpolitischer Art darzulegen und mit den eigenen Erfahrungen in Verbindung zu setzen. Ihre Gliederung orientiert sich nicht nur an dem Ablauf des Praktikums, sondern an dem Erkenntnisinteresse, das mit dem Praktikumsbericht verbunden wird und den Fragen, die an das Praktikum gestellt werden.

Folgende Aspekte sind zu behandeln:

- Struktur, Ziele, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Institution
dazu gehören: Mitarbeiterstruktur (angestellt, ehrenamtlich...), Rechtsform, Finanzierung, der Vergleich zwischen Programmatik und Praxis, zwischen Zielgruppe und bestehendem Publikum etc.; Informationen über Interviews, Beobachtungen, Satzungen, Infobroschüren, Web-Seiten etc.
- Einordnung der Einrichtung in das Berufsfeld Kulturvermittlung
- Reflexion der spezifischen inhaltlichen und organisatorischen Probleme der Institution
- Eigene Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums
- Lernerfolg und ggf. Vergleich zu den Erfahrungen aus vorangegangenen Praktika
- Verhältnis von Studieninhalten und konkret geleisteten Tätigkeiten im Praktikum
- Verhältnis von Studium und Berufspraxis
- Anregungen, Kritik, Bestätigung

§ 8

Hinweise

(1) Praktikumsvergütung

Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Vergütungsleistungen der Institution oder der Universität Hildesheim. Den Institutionen ist es freigestellt, die Praktikantinnen und Praktikanten finanziell zu entlasten.

(2) Versicherungsschutz

Der versicherungsrechtliche Schutz, den die/ der Studierende für die Dauer der Hochschulausbildung genießt, gilt nicht während des Praktikums. In Zweifelsfällen wird eine eigene private Unfallversicherung, gegebenenfalls eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

§9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.